

Förderrichtlinien für Projektanträge
an die Stiftung der
Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG
– Fassung vom Januar 2024 –

Inhalt

- I. Allgemeine Grundsätze und Informationen
- II. Antrags- und Förderungsberechtigte
- III. Anforderungen an die Anträge
- IV. Antragsweg und Frist der Antragstellung
- V. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis der Fördermittel
- VI. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen
- VII. Leihgaben
- VIII. Öffentlichkeitsarbeit
- IX. Ablehnung von Anträgen
- X. Ausschlusskriterien

Impressum

Herausgeber

Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

E-Mail: stiftung@vrb-niederschlesien.de

Telefon: 03581 464-652

Telefax: 03581 464-653

Veröffentlicht:

www.vrb-niederschlesien.de (Rubrik „Wir für Sie“, Unterpunkt „Engagement“ → „Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG“)

I. Allgemeine Grundsätze und Informationen:

Gründung und Zweck der Stiftung

Die Stiftung wurde als Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG im Jahr 2020 errichtet und Anfang des Jahres 2021 von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von nachhaltigen Projekten im Geschäftsgebiet der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG. Darunter zählt die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Projektförderung im Geschäftsgebiet der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

Die Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG im folgenden „Stiftung“ genannt, fördert in sich abgeschlossene Einzelprojekte (Anschaffung, Veranstaltungen etc.) durch finanzielle Zuschüsse, wobei sich die Förderung auf Aktivitäten im Geschäftsgebiet der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG bezieht.

Beginn und Realisierung von Projekten

Die Projekte sollen nach Möglichkeit noch nicht begonnen worden sein und dürfen erst nach Entscheidung des Stiftungsrates über die Förderung von Projekten realisiert werden.

Anspruchsvolle Qualität der Fördermaßnahmen und Antragstellungen

Projekte und Fördermaßnahmen sowie deren Antragstellung sollen von ansprechender Qualität sein. Die zur Förderung beabsichtigten Maßnahmen sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Besondere Berücksichtigung widerfahren Projekte mit regionaler Bedeutung und größerem öffentlichen Interesse.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 2 (3) der Satzung der Stiftung nicht.

II. Antrags- und Förderungsberechtigte:

Gemeinnützig Institutionen und natürliche Personen sind zur Beantragung auf Unterstützung an die Stiftung berechtigt.

Förderungsberechtigt sind nur gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gemeinnützigen Projekten.

Darüber hinaus ist der Stiftungsvorstand berechtigt, Vorschläge für Stiftungsprojekte einzubringen, die nicht in jedem Fall den üblichen Fördervoraussetzungen genügen. Je gemeinnütziger Institution / natürlicher Person kann pro Kalenderjahr nur ein Antrag eingereicht werden.

III. Anforderungen an die Anträge:

Antragsformular und Anlagen

Für Anträge auf Projektförderung ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden.

Dem Antragsformular sind für die dort erbetenen zusätzlichen Angaben die erforderlichen Anlagen entsprechend beizufügen.

Gemeinnützigkeitsbescheinigung und denkmalsrechtliche Genehmigung

Es ist in Kopie eine gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Antragstellers vorzulegen. Im Falle eines Antrages auf Projektförderung, der für ein Projekt im Zusammenhang mit einem Denkmal gestellt wird, ist grundsätzlich eine Kopie der gültigen denkmalrechtlichen Genehmigung beizufügen.

Kosten- und Finanzierungsplan

Für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie eines Zeitplanes für das entsprechende (Einzel-) Projekt erforderlich. Sofern die Möglichkeit besteht, sind auch Vergleichsangebote vorzulegen. Ergeben sich sowohl während der Zeitdauer der Antragstellung bis zur Entscheidungsfindung des Stiftungsrates über die Förderung der Projektanträge als auch nach der Entscheidung des Stiftungsrates Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Stiftung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Antragsteller hat im Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung, über den Antrag bei der Stiftung hinaus, gestellt hat. Der allgemeine Hinweis auf potenzielle „Sponsoren“ genügt nicht. Öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen, Unternehmen usw. sind als Adressaten weiterer Anträge einschließlich der Höhe der dort beantragten Fördersummen konkret zu benennen.

Resonanz der Öffentlichkeit und Einnahmen

Für Projekte, die generell der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die angestrebte Besucherzahl zu beziffern. Mögliche Einnahmen aus dem eingereichten Projekt (z.B. Verkauf von Eintrittskarten, usw.) sowie deren Verwendungszweck sind zu erläutern und im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Förderung des Gesamtvorhabens – Finanzierung von Teilmaßnahmen

Die Stiftung tritt als Gesamtförderer des Projektes auf, für das von ihr eine Bewilligung ausgesprochen wurde. Es ist in den Anträgen konkret zu benennen, für welche Teilmaßnahmen des an die Stiftung herangetragenen Projektes die beantragten Mittel verwendet werden sollen.

IV. Antragsweg und Frist der Antragstellung

Anträge auf Förderung an die Stiftung für Projekte, die im Folgejahr realisiert werden sollen, sind der Stiftung bis 30. September des laufenden Jahres zuzuleiten.

V. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis der Fördermittel

Förderungszusage

Nach einer Bewilligung des Antrages durch den Stiftungsrat erhält der Antragsteller eine Förderungszusage der Stiftung aus der Höhe, Art und Umfang der Unterstützung hervorgehen. Die Bewilligung eines Projektförderantrages kann auch mit Auflagen verbunden sein, die in der Förderungszusage aufgeführt werden.

Anforderung und Auszahlung bewilligter Fördermittel

Die Fördermittel sind bis spätestens 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres mittels eines formlosen Schreibens durch den Antragsteller anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach der Anforderung und einer öffentlichkeitswirksamen Übergabe.

Nichteinhaltung von Fristen

Liegt die Anforderung der Fördermittel nicht bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stiftung vor, verfallen die bewilligten Mittel und stehen der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

Verwendungsnachweis

Nach der Durchführung des Vorhabens hat der Antragsteller unaufgefordert bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis, bestehend aus:

- Gesamtabrechnung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben (Gesamtpositionen)
- Kopien derjenigen Ausgabenbelege, die mit Mitteln der Stiftung beglichen worden sind
- (kurzer) Sachbericht über die Realisierung des Projektes
- Presseartikel, gedruckte Plakate, Programme etc., auf denen auf die Förderung durch die Stiftung hingewiesen wird (sofern vorhanden), einzureichen.

Liegt der Stiftung der Verwendungsnachweis nicht bis zu dieser Frist vor, steht der Stiftung die Rückgewährung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel zu.

VI. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

Verwendung und Rückzahlung nicht benötigter Fördermittel

Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt, als durch die Stiftung bewilligt worden sind, steht der Stiftung der Differenzbetrag für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung. Ausgezahlte Mittel, die entgegen früheren Mitteilungen an die Stiftung nicht benötigt werden bzw. wurden, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

Fördermittelkürzung bei nicht angezeigten Veränderungen im Projektverlauf

Werden Veränderungen des Projektverlaufes, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber) nicht unverzüglich durch den Antragsteller schriftlich angezeigt, behält sich die Stiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.

Fördermittelkürzung bei Nichteinhaltung von Auflagen

Werden Auflagen, die in der Förderzusage festgelegt sind, nicht eingehalten oder werden nachweislich falsche Angaben gemacht, behält sich die Stiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.

VII. Leihgaben

Die Stiftung überlässt Kunstwerke, die von ihr angekauft wurden, Museen, Galerien oder öffentlich zugänglichen Sammlungen als Leihgaben.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

IX. Ablehnung von Anträgen

Antragsteller, deren Anträgen nicht entsprochen werden konnte, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Stiftung. Die Ablehnung von Anträgen durch die Stiftung wird nicht begründet.

X. Ausschlusskriterien

Doppelförderung von Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG und Stiftung

Projektträger bzw. Projekte, die von der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG Spenden und/oder Sponsoring erhalten, werden durch die Stiftung nicht gleichzeitig gefördert. Deren Anträge werden bereits vor den Gremiensitzungen zurückgewiesen.

Nicht-projektgebundene Zwecke

Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nichtprojektgebundenen Zwecken ist nicht möglich.

Finanzierung laufender Kosten

Die Finanzierung laufender Kosten (z.B. Personal-, Sach- und Betriebskosten) sowie von reinen Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

Bereits begonnene Vorhaben

Vorhaben, die bereits vor der Sitzung des Stiftungsrates begonnen wurden, sind in der Regel von einer Förderung ausgeschlossen.

Projekte außerhalb des Förderspektrums

Anträge zu Projekten, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen (siehe I. – Allgemeine Grundsätze und Informationen), werden nicht gefördert und bereits im Vorfeld der Sitzung des Stiftungsrates abgelehnt.

Wettbewerbe und Preise Dritter

Wettbewerbe, Ausschreibungen und Preise Dritter werden grundsätzlich nicht gefördert.